

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1963	Nummer 93
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 92 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71316	11. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Getränkeschankanlagenverordnung; hier: Betriebsbuch für eine Getränkeschankanlage	1394
71341	5. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.) Sechste Ergänzung	1394
8054	11. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben	1394

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
10. 7. 1963	RdErl. — Einstweilige Stundung der Baulandsteuer für die Jahre 1963 und 1964	1395
12. 7. 1963	RdErl. — Paß- und Ausländerwesen; Anerkennung ausländischer Paß- und Paßersatzpapiere	1396
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1396

I.

Anlage

71316

Getränkeschankanlagenverordnung; hier: Betriebsbuch für eine Getränkeschankanlage

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1963 —
III A 2 — 8620 (III Nr. 45:63)

Nach § 14 Abs. 7 der Getränkeschankanlagenverordnung v. 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) durfte bis zum 24. 3. 1963 an Stelle des nach § 11 geforderten Betriebsbuches ein Prüfungsbuch nach § 7 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen v. 22. Oktober 1941 (RGBl. I S. 696) geführt werden. Bei Ausfertigung des neuen Betriebsbuches ist die im bisherigen Prüfungsbuch eingetragene Betriebserlaubnis in das Betriebsbuch zu übertragen. Ich weise darauf hin, daß eine Gebühr für die Übertragung nicht erhoben werden darf. Bis zum Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung gemäß § 5 Abs. 3 genügt es, wenn das alte Prüfungsbuch dem neuen Betriebsbuch als Anlage zum Nachweis der früher durchgeführten Prüfungen beigelegt wird.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1394.

71341

Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.)

Sechste Ergänzung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 8. 7. 1963 — Z C 3 — 6816

Der zweite Satz in Nr. 7 des KartLieferErl. NW. erhält folgende Fassung:

„Eingetragene Wandervereine, die deutschen Jugendherbergswerke und die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände erhalten beim Bezug von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 die gleichen Preisermäßigungen, wenn sie sich verpflichten, die Blätter nur an die Mitglieder abzugeben.“

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 (SMBl. NW. 71341).

— MBl. NW. 1963 S. 1394.

8054

Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1963 —
III A 3 — 8200 (III Nr. 47:63)

Anlage

Hiermit mache ich die aus der Anlage ersichtlichen Richtlinien bekannt.

Diese Richtlinien enthalten Mindestforderungen, die für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben mit Rücksicht auf § 120 a GewO zu beachten sind.

Sie sind bei Maßnahmen nach § 120 d GewO zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Richtlinien für den Betrieb von Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben

Diese Richtlinien gelten für Cyanidhärtereien und ähnliche Betriebe und Betriebsteile, in denen cyanidhaltige Salzschnmelzen verwendet werden, auch wenn für die Salzschnmelzen Salze eingesetzt werden, die erst beim Einschnmelzen Cyanide bilden, z. B. Blutlaugensalze.

Arbeitsräume

- 1.1 Die Cyanidhärtereien und ähnliche Betriebe dürfen nicht in Kellerräumen untergebracht sein. Die Räume müssen eine Mindestgrundfläche von 20 qm und eine Mindesthöhe von 3 m haben. Für eine ausreichende Lüftung ist zu sorgen.
- 1.2 Die Fußböden müssen sich leicht reinigen lassen. Es dürfen keine Poren, offene Fugen, Rillen oder sonstige Vertiefungen vorhanden sein, in denen sich Cyanidrückstände ablagern können. Sie müssen ein leichtes Gefälle zu einem Ablauf haben. Sie sind täglich bei Arbeitsschluß und bei Schichtwechsel zu reinigen.
- 1.3 Unbefugten ist der Zutritt zu den Betriebsräumen zu verbieten.

Kennzeichnung der Cyanide

- 2.1 Nur solche Cyanide dürfen verwendet werden, die durch ihre Form (Eiform) oder Farbe (grün, blau, gelb) auffällig und von anderen im Betrieb benutzten Salzen, insbesondere den salpeterhaltigen Anlaß-Salzen, abweichend gekennzeichnet sind.

Aufbewahrung der Cyanide

- 3.1 Cyanide und cyanidhaltige Abfälle sind möglichst in besonderen Räumen in dicht schließenden Behältern unter Verschuß und so aufzubewahren, daß sie für Unbefugte unzugänglich sind. Als sichere Aufbewahrung gilt auch die Lagerung in Standgefäßen mit oberer Einfüll- und unterer Entnahmeöffnung (Salzsilos), wenn beide Öffnungen einen dichten Abschluß haben.
Auf den Gefäßen ist eine die Giftigkeit kennzeichnende, deutlich erkennbare Aufschrift anzubringen. In den Lager- und Verarbeitungsräumen dürfen Säuren nicht gelagert oder verarbeitet werden, daß sie nicht in gefährlicher Weise mit cyanidhaltigen Salzen in Reaktion treten können.
- 3.2 Über den Eingang und die Ausgabe der Cyanide in ihren Anlieferungspackungen hat der Unternehmer oder sein Beauftragter Buch zu führen. Die Ausgabe ist nur zuverlässigen Personen zu übertragen, die Anweisung haben, diese Stoffe nur an Berechtigte auszuhändigen.
- 3.3 Feste cyanidhaltige Abfallstoffe, z. B. unbrauchbare Cyanid-Härtensalze, dürfen auf keinen Fall vergraben, auf Schutthalden geworfen oder in Gewässer versenkt werden. Sie sind nur in dicht verschlossenen Behältern aufzubewahren und zum Versand zu bringen.
- 3.4 Behälter, die Cyanide oder cyanidhaltige Salzgemische enthalten haben, sind von Cyanidresten gründlich zu reinigen oder in dicht verschlossenem Zustand abzustellen bzw. zum Versand zu bringen.

Verhütung von Spritzern

- 4.1 Das Behandlungsgut ist vollkommen trocken und möglichst vorgewärmt, frei von Zunder, Rost und Spänen, in die Salzschnmelzen einzubringen, um ein Hochspritzen der Bäder zu vermeiden.
- 4.2 Beim Wiederanheizen erstarrter Bäder besteht die Gefahr, daß das Salz im unteren Teil der Tiegel überhitzt wird und Gase entwickelt, bevor die Oberfläche des Salzbad (die Salzdecke) durchgeschmolzen ist, so daß diese mit Gewalt unter Umherspritzen des Salzes durchbrochen wird. Deshalb dürfen beim Außerbetriebsetzen außenbeheizter Salzbad der Tiegel höchstens bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Fassungsvermögens

mit Salzgemisch gefüllt bleiben, damit beim Wiederanheizen ein Herausspritzen des Salzes vermieden wird. Außerdem empfiehlt es sich, in die Schmelze vor dem Erkalten einen Eisenkegel mit der Spitze nach unten einzuhängen. Bäder mit Haube sind während des Anheizens geschlossen zu halten. Cyanid-Härtebäder sind zum Schutz gegen das Herausspritzen des Salzes beim Anheizen und Abkühlen mit einem Deckel zu versehen, der bei Bädern mit Ringhauben verriegelt sein muß.

- 4.3 Beim Arbeiten am Salzbad ist ein Gesichtsschutz (Ziff. 9.1) zu tragen. Erforderlichenfalls sind Schutzschilde vor den Arbeitsplätzen anzubringen.
- 4.4 Zum Löschen von Bränden an Härtebädern dürfen nur Trockenlöscher eingesetzt werden. Der Gebrauch von Wasser oder Naß-(Schaum-)Löschern ist verboten.

Absaugung der Salzbadämpfe

- 5.1 Die aus dem Tiegel entweichenden Dämpfe sind an der Entstehungsstelle abzusaugen. Dies geschieht zweckmäßig durch Randabsaugung an den Bädern, sog. Ringhauben, durch schwenkbare Hauben mit Trichterform oder durch vollständig schließbare Hauben. Durch ausreichenden Schornsteinzug oder künstliche Absaugung sind die Dämpfe so abzuleiten, daß an anderen Stellen keine Gesundheitsgefahren entstehen können.

Behandlung des Abschreck- und Abkochwassers

- 6.1 Auf den Abschreckgefäßen ist eine auf die Giftigkeit hinweisende Aufschrift anzubringen. Das Abschreckwasser darf wegen der Gefahr der Entstehung der sehr giftigen Blausäure nicht mit Säure versetzt werden.

Unschädlichmachen cyanidhaltiger Abwässer

- 6.2 Abwässer dürfen nur dann in die Abflußschächte abgelassen werden, wenn alle darin enthaltenen Cyanide unschädlich gemacht worden sind. Dies kann geschehen z. B. durch Zusatz genügender Mengen von Chlorbleichlauge, Chlorkalk oder von Eisenvitrol. Die Cyanidfreiheit der Abwässer ist nachzuweisen.
- 6.3 Die Abkochtanks oder Waschmaschinen sind mit einem Dunstabzug zu versehen.

Beschäftigung von Arbeitnehmern

- 7.1 In Cyanidhärtereien und ähnlichen Betrieben dürfen nur über 18 Jahre alte zuverlässige, männliche Personen beschäftigt werden, die nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung hierzu nicht ungeeignet sind.

Beschäftigung von Jugendlichen

- 7.2 Gegen die Beschäftigung männlicher Jugendlicher, die in einem anerkannten Lehr- oder Anlernverhältnis stehen, bestehen keine Bedenken,
 - a) wenn die Jugendlichen über 16 Jahre alt sind,
 - b) wenn sie nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung hierzu nicht ungeeignet sind,
 - c) wenn sie höchstens an zwei Tagen in der Woche bis zu je vier Stunden an den Härtebädern beschäftigt werden,
 - d) wenn die Einrichtung und Betriebsweise der Härtereie zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt,
 - e) wenn die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung über die Gefahren der Arbeit und die Mittel zur Abwendung dieser Gefahren besonders belehrt worden sind.
- 7.3 Lehrlinge und Anlernlinge dürfen in der Härtereie nur unter Aufsicht eines volljährigen erfahrenen Facharbeiters beschäftigt werden. Jedem Facharbeiter darf nur ein Lehrling oder Anlernling zur Unterweisung zugeteilt werden.
- 7.4 Lehrlinge und Anlernlinge dürfen nicht mit dem Ausschlagen und Ausschöpfen der Tiegel, mit dem Reinigen der Härtereie, mit der Bearbeitung der aus-

geschöpften Salzurückstände und den damit zusammenhängenden Entgiftungsarbeiten beschäftigt werden.

Belehrung

- 8.1 Die mit Cyaniden in Berührung kommenden Personen sind bei ihrer Einstellung und in angemessenen Zeitabständen auf die Giftigkeit der Cyanide und die Gefahren der Arbeit an den Härtebädern hinzuweisen. Das Merkblatt für den Umgang mit Cyaniden ist ihnen auszuhändigen.
- 8.2 Das Merkblatt ist in der Härtereie an leicht sichtbarer Stelle aufzuhängen.

Schutzkleidung

- 9.1 Jeder mit Cyaniden in Berührung kommenden Person muß ein auch die Augen gegen Spritzer schützen Gesichtsschutz sowie eine Schürze oder Schutzanzug, Handschuhe aus festem Stoff und Schuhe zur Verfügung gestellt werden. Der Unternehmer hat diese Schutzausrüstung zu beschaffen und bei Bedarf reinigen, reparieren oder erneuern zu lassen. Er muß die Beschäftigten zum Tragen und Sauberhalten der Schutzkleidung anhalten.
- 9.2 Der Gesichtsschutz ist beim Einbringen des Härtegutes, beim Zerkleinern der Cyanide, beim Füllen, Ausschlagen und Ausschöpfen der Tiegel und bei sonstigen Arbeiten zu tragen, bei denen Cyanide verspritzt werden können.
- 9.3 Cyanide dürfen nicht mit ungeschützten Händen angefaßt werden.

Waschgelegenheit, Kleiderablage

- 10.1 Den mit Cyaniden in Berührung kommenden Personen ist Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, Seife, Bürste und Handtuch zur Verfügung zu stellen. Für geeignete getrennte Unterbringung der Straßen- und Arbeitskleider außerhalb der Arbeitsräume ist zu sorgen.

Tabakgenuß, Einnehmen von Speisen

- 11.1 Rauchen, Tabakkauen, Aufbewahren und Einnehmen von Speisen und Getränken im Arbeitsraum ist durch Anschlag zu verbieten.
- 11.2 Vor jedem Genuß von Speisen und Getränken und vor dem Rauchen sind die Hände gründlich mit Seife und Bürste zu reinigen.

Maßregeln bei Krankheitsverdacht

- 12.1 Personen mit Gesundheitsstörungen, insbesondere Kratzen im Hals, Speichelfluß, Kopfschmerzen, Blutandrang im Kopf, Beklemmungen auf der Brust oder Erbrechen sind einem Arzt unter dem Hinweis vorzustellen, daß sie mit Cyaniden beschäftigt gewesen sind.
- 12.2 Bei der Ersten Hilfe ist das Merkblatt: Erste Hilfe in Werkstätten zur elektrolytischen und chemischen Oberflächenbehandlung von Metallen und der Galvanotechnik, das von der Zentralstelle für Unfallverhütung der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegeben ist, zu beachten.

— MBl. NW. 1963 S. 1394.

II.

Innenminister

Einstweilige Stundung der Baulandsteuer für die Jahre 1963 und 1964

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1963 —
III B 1—4 10—6455/63

Die Bundesregierung bereitet zur Zeit einen Gesetzentwurf vor, der vorsieht, daß die besondere Grundsteuer auf unbebaute baureife Grundstücke (Baulandsteuer) in den Jahren 1963 und 1964 nicht erhoben wird.

Um Steuererstattungen zu vermeiden, empfehle ich den Gemeinden, diese Steuer einstweilen für die genannte Zeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) zu stunden.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1395.

Paß- und Ausländerwesen; Anerkennung ausländischer Paß- und Paßersatz- papiere

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1963 —
I C 3 — 13—38.80:13—43.35

1. **Diplomaten- und Dienstpässe des Heiligen Stuhles** enthalten nur den Namen des Inhabers und den Staat, in den er reisen oder in dem er sich aufhalten will.

Auf Grund des § 4 Satz 1 des Paßgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 4 AVVPG hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt diese Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 AVVPG als ausreichend für den Grenzübertritt und für den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

2. **In Diplomatenpässen des souveränen Malteserordens** sind keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und den Geltungsbereich enthalten. In Dienstpässen des Ordens fehlt die Angabe des Geltungsbereichs.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 AVVPG hat der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt diese Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 AVVPG als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

3. Das seit kurzem von französischen Behörden als Paßersatz ausgestellte „Sauf-Conduit“ erfüllt die Voraussetzungen des § 52 AVVPG. Es ist daher vom Bundesminister des Innern als ausreichend für den Grenzübertritt anerkannt worden.

Inhabern von „Sauf-Conduit“ ist jedoch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 AuslPolVO nicht zu erteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Paßbehörden,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1396.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor J. Körner, Oberfinanzdirektion Köln, zum Leitenden Regierungsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Nord; Oberregierungsrat E. Appelhoff, Großbetriebsprüfungsstelle Münster, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat K. Merkel, Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund, zum Regierungsdirektor; Oberregierungsbaurat F. Winter, Finanzbauamt Münster-Ost, zum Regierungsbaudirektor; Regierungsrat J. Abhoff, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Nord; Regierungsrat H. von Elm zum Oberregierungsrat bei der Landwirtschaftlichen Betriebsprüfungsstelle Düsseldorf; Regierungsrat Dr. H. Hamann, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat G. Kenn, Oberfinanzdirektion Köln, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat E. Lorenz, Finanzamt Jülich, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H.-H. von Lütow zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf; Regierungsrat J. Mathieu, Finanzamt Soest, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Arnsberg; Regierungsrat F. Schmidt, Finanzamt Dortmund-Nord, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Dortmund-Süd; Regierungsrat W. Sicora zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd (Gemeinsame Strafsachenstelle).

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor J. Kelz vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzamt Wuppertal-Barmen; Regierungsdirektor Dr. J. Kühne vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsdirektor O. Zickendraht vom Finanzamt Wuppertal-Barmen an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln; Oberregierungsrat E. Krause von der Oberfinanzdirektion — Wehrmachtersorgungsstelle — Düsseldorf an das Finanzministerium des Landes NW; Regierungsrat Kl. Beschoten vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Rheydt; Regierungsbaurat H. Koll vom Finanzbauamt Krefeld an die Hauptbauleitung Kleve; Regierungsrat H.-H. Schneider vom Finanzamt Mülheim (Ruhr) an das Finanzamt Düsseldorf-Nord.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat C. Montenbruck, Großbetriebsprüfungsstelle Detmold.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat J. Pfafferodt, Bundesfinanzhof, zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat H. Ermen, Finanzgericht Düsseldorf, zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags.

— MBl. NW. 1963 S. 1396.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.